

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 125/13 B

L 7 AS 4298/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 AS 467/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Enzkreis,
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juni 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.1. bis 31.3.2011.
- 2 Der 1982 geborene Kläger bezog ab 1.1.2009 SGB II-Leistungen. In der am 29.4.2010 unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung verpflichtete sich der Beklagte zu Vermittlungsvorschlägen sowie zur Übernahme von Bewerbungs- und Reisekosten. Der Kläger erklärte sich bereit, während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung (1.5.2010 bis 31.10.2010) für jeden Kalendermonat mindestens vier Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber schriftliche Nachweise jeweils spätestens bis zum 5. des Folgemonats einzureichen.
- 3 Wegen fehlender Eigenbemühungen für Mai 2010 senkte der Beklagte das Alg II für die Zeit vom 1.8. bis 31.10.2010 um 107,70 Euro monatlich (30 vH) ab und hob den zugrundeliegenden Bewilligungsbescheid insoweit auf (*Bescheid vom 5.7.2010; Widerspruchsbescheid vom 12.7.2010*).
- 4 Im Anhörungsverfahren hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung im Juni 2010 trug der Kläger vor, er habe sich ernsthaft um die derzeit in Baden-Württemberg ausgeschriebenen Stellen als Richter oder Staatsanwalt beworben. Der Beklagte senkte die Leistungen für den Zeitraum vom 1.9.2010 bis 30.11.2010 um 60 vH der Regelleistung ab und hob den zugrundeliegenden Bewilligungsbescheid insoweit auf (*Bescheid vom 19.8.2010; Widerspruchsbescheid vom 23.8.2010*). Schließlich wurde die Bewilligung wegen eines Pflichtenverstoßes im Juli 2010 für die Zeit vom 1.10. bis 31.12.2010 vollständig aufgehoben (*Bescheid vom 16.9.2010; Widerspruchsbescheid vom 2.11.2010 wegen Pflichtenverstoß Juli 2010*).
- 5 Der Beklagte hörte den Kläger zu Sanktionen wegen nicht ausreichenden Bewerbungsbemühungen im August 2010 an und wies ua darauf hin, dass auf Antrag Sachleistungen erbracht werden könnten (*Schreiben vom 16.9.2010*). Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 16.11.2010 bewilligte er Alg II für die Zeit vom 1.1. bis 31.3.2011 in Höhe von 0 Euro sowie vom 1.4. bis 30.6.2011 in Höhe von 359 Euro (*streitiger Bescheid vom 15.12.2010; Widerspruchsbescheid vom 14.1.2011*).
- 6 Auf die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid vom 26.9.2011 hat das LSG diesen abgeändert und den Beklagten unter Abänderung der Bescheide vom 15.12.2010, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.1.2011, verurteilt, dem



Kläger für die Zeit vom 1.1.2011 bis 31.3.2011 Alg II in Höhe von 140,60 Euro monatlich zu gewähren (*Urteil vom 21.6.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Sanktionsbescheid vom 19.8.2010 sei rechtswidrig, weil dem Kläger bei dieser Pflichtverletzung ein Sanktionsbescheid über die erste Pflichtverletzung noch nicht zugegangen sei. Eine (erste) wiederholte Pflichtverletzung könne erst in den fehlenden Bewerbungen für Juli 2010 liegen. Der dies betreffende Sanktionsbescheid vom 16.9.2010 habe nur eine Absenkung um 60 vH regeln dürfen und noch vor der Obliegenheitsverletzung im August 2010 vorgelegen. Die hier streitgegenständliche Absenkung sei daher nur im Umfange von 60 vH der maßgeblichen Regelleistung rechtmäßig. Ein auf vier Bewerbungen pro Monat bestimmtes Bewerbungsbemühen sei zulässig und angemessen. Die vorgelegten "Bewerbungsschreiben" vom 9.8.2010 stellen keine ernsthaften Bemühungen um Arbeit dar. Die ausdrückliche Bewerbung auf besetzte Stellen, deren derzeitiger Inhaber namentlich genannt werde, mit dem zusätzlichen Bemerkern, dass die Stelle wegen Dienstaufsichtsbeschwerden freizumachen sei, nehme jeder Bewerbung die Erfolgsaussicht. Die Sanktionsbescheide seien nicht schon deshalb vollständig rechtswidrig, weil in ihnen nicht zugleich eine Regelung über die Bewilligung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen nach § 31 Abs 3 S 6 SGB II getroffen worden sei.

- 7 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 8 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 9 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).



- 10 Mit seinem Vorbringen wird der Kläger diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Zwar formuliert er von ihm als relevant angesehene Rechtsfragen. Er hält zunächst für klärungsbedürftig, ob kein wiederholter Verstoß iS des § 31 SGB II anzunehmen ist, wenn sich der Verstoß zwar innerhalb des Jahreszeitraums, aber außerhalb des dreimonatigen Sanktionszeitraums ereignet. Die Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtsfrage ist nicht dargetan, weil der hier sanktionierte Pflichtenverstoß im August 2010 innerhalb des ersten Sanktionszeitraums lag.
- 11 Soweit der Kläger geklärt wissen möchte, ob auf eine Eingliederungsvereinbarung "AGB-Recht des BGB" anzuwenden ist, fehlt es gleichfalls an Ausführungen zur Bedeutung dieser Rechtsfrage für den konkret zu entscheidenden Fall. Das LSG hat ausgeführt, es könne offenbleiben, welcher Rechtscharakter einer Eingliederungsvereinbarung zukomme und ob eine solche nur dann unbeachtlich sei, wenn sie nach den Vertragsregeln des SGB X nichtig sei, weil die in der Eingliederungsvereinbarung getroffenen Regelungen rechtmäßig seien.
- 12 Hinsichtlich der weiter formulierten Rechtsfragen zur notwendigen Gesamtzahl der während der Laufzeit einer Eingliederungsvereinbarung insgesamt zu erbringenden Bewerbungsnachweise und zur Ernsthaftigkeit von Bewerbungen auf besetzte Stellen oder nicht passendem Anforderungsprofil, fehlt es schon an einer Auseinandersetzung mit der auch im Berufungsurteil zitierten Rechtsprechung des BSG zu einem "ernsthaften Bemühen" um Arbeit.
- 13 Schließlich macht der Kläger geltend, es sei klärungsbedürftig, ob in einem Sanktionsbescheid auf die Möglichkeit der Beantragung ergänzender Sachleistungen immer hingewiesen werden müsse und - zumindest bei einer Absenkung um 100 % - zugleich auch eine Entscheidung über die Gewährung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen erfolgen müsse. Hier mangelt es an einer Auseinandersetzung des Klägers mit den diesbezüglichen Ausführungen im Urteil des Senats vom 9.11.2010 (*B 4 AS 27/10 R - SozR 4-4200 § 31 Nr 6 RdNr 34*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

